

|  |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 6702                  |
| Entscheid Nr. 150/2018<br>vom 8. November 2018 |

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 120 bis 125, 127 bis 132 und 146 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Änderung der Rechtsstellung der Inhaftierten und der Aufsicht in Gefängnissen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz, erhoben von der VoG « Ligue des Droits de l'Homme ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. Juni 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Juli 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », unterstützt und vertreten durch RA D. Ribant, in Brüssel zugelassen, und RA M. Obradovic, in Wallonisch-Brabant zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 120 bis 125, 127 bis 132 und 146 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Änderung der Rechtsstellung der Inhaftierten und der Aufsicht in Gefängnissen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2016).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA B. Renson, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderngsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderngsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. April 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 16. Mai 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 16. Mai 2018 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und ihren Kontext*

B.1.1. Die Klage bezweckt die Nichtigerklärung der Artikel 120 bis 125, 127 bis 132 und 146 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 zur Änderung der Rechtsstellung der Inhaftierten und der Aufsicht in Gefängnissen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz vor dessen Abänderung durch das Gesetz vom 11. Juli 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen. Diese Artikel bestimmen:

« Art. 120. Artikel 22 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. 22 - Der Zentralrat hat als Aufgabe:

1. eine unabhängige Kontrolle der Gefängnisse, der Behandlung der Inhaftierten und der Einhaltung der die Inhaftierten betreffenden Regeln vorzunehmen,

2. der Abgeordnetenkommer, dem für die Justiz zuständigen Minister und dem für die Gesundheitspflege in Strafanstalten zuständigen Minister entweder von Amts wegen oder auf deren Antrag hin Stellungnahmen über die Verwaltung der Strafanstalten und über den Vollzug der Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßnahmen vorzulegen,

3. Kontrollkommissionen, wie in Artikel 26 erwähnt, zu schaffen und deren Arbeit zu unterstützen, zu koordinieren und zu kontrollieren,

4. jährlich für die Abgeordnetenkommer und den für die Justiz zuständigen Minister und den für die Gesundheitspflege in Strafanstalten zuständigen Minister einen Bericht über die Gefängnisse, über die Behandlung der Inhaftierten und die Einhaltung der die Inhaftierten betreffenden Regeln zu erstellen. Der Bericht enthält unter anderem alle gemäß Nr. 2 erteilten Stellungnahmen, einen Leitplan und die in Artikel 26 § 2 Nr. 4 vorgesehenen Jahresberichte.

Der Bericht ist öffentlich.

Der Berichtentwurf wird vor der Veröffentlichung dem für die Justiz zuständigen Minister und dem für die Gesundheitspflege in Strafanstalten zuständigen Minister übermittelt, die ihre eventuellen Anmerkungen binnen einer Frist von zwei Monaten ab dem Empfangsdatum mitteilen ’.

Art. 121. Artikel 23 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005, wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. 23. § 1. Die Mitglieder des Zentralrates haben, insofern dies für die Ausführung ihrer Aufgaben notwendig ist, freien Zugang zu allen Orten in den Gefängnissen und, mit vorheriger Zustimmung des Inhaftierten, zum Haftraum des Inhaftierten sowie das Recht, vor Ort, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen, alle das Gefängnis betreffenden Bücher und Unterlagen einzusehen, einschließlich des Disziplinarstrafenregisters und, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Inhaftierten, aller Aktenstücke, die persönliche Informationen über den Inhaftierten enthalten.

Sie sind verpflichtet, die geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

§ 2. Sie haben das Recht, Briefverkehr mit den Inhaftierten zu führen, ohne überwacht zu werden, und mit den Inhaftierten Kontakt aufzunehmen, ohne kontrolliert zu werden.

§ 3. Auf Antrag des Präsidenten des Zentralrates erstattet der Generaldirektor Bericht über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Zentralrates fallen. Der Generaldirektor antwortet binnen einer Frist von zwei Monaten nach Empfang der Auskunftsanfrage des Zentralrates auf diese Anfrage ’.

Art. 122. Artikel 24 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005, wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. 24. § 1. Der Zentralrat setzt sich aus zwölf Mitgliedern und einer gleichen Anzahl stellvertretender Mitglieder zusammen, die von der Abgeordnetenkommer ernannt und abberufen werden.

Bei der Zusammensetzung des Zentralrates wird die sprachliche Parität berücksichtigt.

§ 2. Die Mitglieder werden aufgrund ihrer Sachkenntnis oder Erfahrung in Zusammenhang mit den Aufgaben, die dem Zentralrat anvertraut werden, ernannt.

§ 3. Der Zentralrat setzt sich zusammen aus mindestens:

1° zwei französischsprachigen und zwei niederländischsprachigen Mitgliedern, die Inhaber des Diploms eines Lizienten oder Masters der Rechte sind, darunter mindestens ein französischsprachiger Magistrat der Richterschaft und ein niederländischsprachiger Magistrat der Richterschaft,

2° einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Arzt.

§ 4. Die Abgeordnetenkommer bestimmt unter den Mitgliedern des Zentralrates ein ständiges Präsidium, das sich aus zwei französischsprachigen Mitgliedern und zwei niederländischsprachigen Mitgliedern zusammensetzt, von denen mindestens ein Mitglied pro Sprachrolle Inhaber des Diploms eines Lizienten oder Masters der Rechte ist.

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt vollzeitig aus und dürfen während der Dauer ihres Mandats keiner anderen Berufstätigkeit nachgehen. Die Abgeordnetenkommer kann Abweichungen von diesem Verbot gewähren, vorausgesetzt, dass sie den Betreffenden nicht von der ordnungsgemäßen Erfüllung seines Auftrags abhalten.

§ 5. Die Abgeordnetenkommer bestimmt eines der Mitglieder des ständigen Präsidiums zum Präsidenten und ein anderes zum Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsident müssen unterschiedlichen Sprachrollen angehören.

§ 6. Während der Dauer des Mandats ist die Zugehörigkeit zum Zentralrat unvereinbar mit:

1° der Zugehörigkeit zu einer Kontrollkommission,

2° der Ausübung eines Amtes bei der Strafvollzugsverwaltung oder der Ausführung eines Auftrags für diese Verwaltung,

3° der Ausübung einer Funktion im Strategiebüro eines Ministers,

4° der Ausübung eines durch Wahl vergebenen Mandats oder der Zugehörigkeit zu einem Ausführungsorgan auf europäischer, föderaler, gemeinschaftlicher oder regionaler Ebene.

§ 7. Die Dauer des Mandats der Mitglieder des Zentralrates ist auf fünf Jahre festgelegt. Das Mandat kann zweimal erneuert werden.

§ 8. Die Abgeordnetenversammlung kann das Mandat der Mitglieder des Zentralrates beenden, und zwar:

1° auf ihren Antrag hin,

2° aus schwerwiegenden und zwingenden Gründen '.

Art. 123. Artikel 25 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. 25. § 1. Dem Zentralrat steht ein in sprachlicher Hinsicht paritätisch zusammengesetztes Sekretariat bei. Mitglieder des Sekretariats sind nicht Mitglieder des Zentralrates.

§ 2. Der Präsident des Zentralrates leitet das Sekretariat '.

Art. 124. In Titel III Kapitel IV Abschnitt II desselben Gesetzes wird ein Artikel 25/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 25/1. § 1. Der Zentralrat legt seine Geschäftsordnung fest.

In der Geschäftsordnung werden insbesondere die Modalitäten für die Einberufung der Mitglieder, die Modalitäten für die Beschlussfassung und die Modalitäten für die Kontrolle der Arbeitsweise der Kontrollkommissionen festgelegt.

Die Geschäftsordnung wird von der Abgeordnetenversammlung gebilligt.

§ 2. Der Zentralrat tritt auf Einladung seines Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder mindestens einmal im Monat zusammen. Der Zentralrat kann nur zusammentreten, wenn die Hälfte seiner Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind.

§ 3. Der Zentralrat erstellt sowohl für die eigene Arbeitsweise als auch für die Arbeitsweise der Kontrollkommissionen einen Kodex der Berufspflichten.

§ 4. Die Artikel 458 und 458*bis* des Strafgesetzbuches sind auf die Mitglieder des Zentralrates und auf die Mitglieder des Sekretariats anwendbar, ohne dass die Aufgabe des Zentralrates beeinträchtigt wird ' ».

« Art. 125. In denselben Abschnitt II wird ein Artikel 25/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 25/2. § 1. Der Zentralrat stellt aus seinen Mitgliedern eine französischsprachige und eine niederländischsprachige Berufungskommission mit jeweils drei Mitgliedern zusammen.

Der Zentralrat bestimmt ebenfalls drei stellvertretende Mitglieder pro Sprachrolle.

In jeder Berufungskommission führt ein Magistrat der Richterschaft den Vorsitz.

§ 2. Die Berufungskommission ist beauftragt, die Berufungen zu untersuchen:

1° die gegen Entscheidungen der Beschwerdekommisionen, wie in Artikel 31 bestimmt, eingelegt werden,

2° die gegen Beschlüsse zur Unterbringung gemäß einer individuellen Sondersicherungsregelung, wie in Titel VI Kapitel III Abschnitt III vorgesehen, eingelegt werden,

3° die gegen Beschlüsse, gefasst infolge der Widersprüche gegen eine Unterbringung oder Überführung, wie in Titel VIII Kapitel III vorgesehen, eingelegt werden.

§ 3. Bei der Bearbeitung der Berufung lehnt die Berufungskommission jedes Mitglied der Berufungskommission, dessen Unabhängigkeit in Bezug auf die Bearbeitung der Beschwerde angefochten werden kann, von Amts wegen, auf Antrag einer der Parteien oder auf Antrag des Mitglieds selbst ab ' ».

Art. 127. Artikel 26 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. 26. § 1. Der Zentralrat setzt bei jedem Gefängnis eine Kontrollkommission ein und setzt die Abgeordnetenkammer davon in Kenntnis.

§ 2. Die Kontrollkommission hat als Aufgabe:

1° eine unabhängige Kontrolle über das Gefängnis, für das sie zuständig ist, über die Behandlung der Inhaftierten und die Einhaltung der sie betreffenden Regeln auszuüben,

2° dem Zentralrat entweder von Amts wegen oder auf Antrag Stellungnahmen und Informationen über Angelegenheiten im Gefängnis, die direkt oder indirekt das Wohlbefinden der Inhaftierten betreffen, zu erteilen sowie Vorschläge, die sie für angemessen hält, zu unterbreiten,

3° zwischen dem Direktor und den Inhaftierten zu vermitteln bei Problemen, die den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden,

4° jährlich einen Bericht über das Gefängnis, die Behandlung der Inhaftierten und die Einhaltung der sie betreffenden Regeln zu erstellen ' .

Art. 128. Artikel 27 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. 27. § 1. Insofern dies für die Ausführung der Aufgaben notwendig ist, haben die Mitglieder der Kontrollkommissionen freien Zugang zu allen Orten im Gefängnis und, mit vorheriger Zustimmung des Inhaftierten, zum Haftraum des Inhaftierten sowie das Recht, vor Ort, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen, alle das Gefängnis betreffenden Bücher und Unterlagen einzusehen, einschließlich des Disziplinarstrafenregisters und, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Inhaftierten, aller Aktenstücke, die persönliche Informationen über den Inhaftierten enthalten.

Sie sind verpflichtet, die geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

§ 2. Sie haben das Recht, Briefverkehr mit den Inhaftierten zu führen, ohne überwacht zu werden, und mit den Inhaftierten Kontakt aufzunehmen, ohne kontrolliert zu werden.

§ 3. Auf Antrag des Präsidenten der Kontrollkommission erstattet der Direktor Bericht über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen. Der Direktor antwortet spätestens einen Monat nach Empfang der Auskunftsanfrage der Kontrollkommission auf diese Anfrage '.

Art. 129. Artikel 28 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2014, wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. 28. § 1. Jede Kontrollkommission setzt sich aus mindestens acht und höchstens zwölf Mitgliedern und einer gleichen Anzahl stellvertretender Mitglieder zusammen. Sie werden nach schriftlicher Stellungnahme des Präsidenten der Kontrollkommission vom Zentralrat für eine zweimal erneuerbare Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

§ 2. Jede Kontrollkommission zählt unter ihren Mitgliedern mindestens:

1° zwei Personen, die Inhaber des Diploms eines Lizienten oder Masters der Rechte sind,

2° einen Arzt.

§ 3. Der Zentralrat bestimmt auf Vorschlag der Kontrollkommission in jeder Kontrollkommission eines der Mitglieder zum Präsidenten und ein anderes zum Vizepräsidenten.

Für die Kontrollkommissionen bei einem in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegenen Gefängnis gehören der Präsident und der Vizepräsident unterschiedlichen Sprachrollen an.

§ 4. Während der Dauer des Mandats ist die Zugehörigkeit zu einer Kontrollkommission unvereinbar mit:

1° der Zugehörigkeit zum Zentralrat,

2° der Ausübung eines Amtes bei der Strafvollzugsverwaltung oder der Ausführung eines Auftrags für diese Verwaltung,

3° der Ausübung eines Amtes beim Strafvollstreckungsgericht,

4° der Ausübung eines Amtes im Strategiebüro eines Ministers,

5° der Ausübung eines durch Wahl vergebenen Mandats oder der Zugehörigkeit zu einem Ausführungsorgan auf europäischer, föderaler, gemeinschaftlicher oder regionaler Ebene.

§ 5. Der Zentralrat kann das Mandat der Mitglieder beenden, und zwar:

1° auf ihren Antrag hin,

2° aus schwerwiegenden und zwingenden Gründen '.

Art. 130. Artikel 29 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. 29. § 1. Jeder Kontrollkommission stehen ein Sekretär und ein stellvertretender Sekretär zur Seite, die nicht der Strafvollzugsverwaltung angehören. Sie werden auf Vorschlag der Kontrollkommission vom Zentralrat bestimmt.

§ 2. Die Bestimmung des Sekretärs oder des stellvertretenden Sekretärs der Kontrollkommission kann aus schwerwiegenden Gründen durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Zentralrates beendet werden.

§ 3. Die Aufgabe des Sekretärs wird vom Präsidenten der Kontrollkommission festgelegt '.

Art. 131. Artikel 30 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005, wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. 30. § 1. Jede Kontrollkommission legt ihre Geschäftsordnung fest und legt sie dem Zentralrat zur Billigung vor. In der Geschäftsordnung werden insbesondere die Modalitäten für die Einberufung der Mitglieder und für die Beschlussfassung festgelegt.

§ 2. Die Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Die Kommission kann nur zusammentreten, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind.

§ 3. Ein oder mehrere Mitglieder der Kontrollkommission sind abwechselnd damit beauftragt, während eines Monats mindestens einmal pro Woche als Monatskommissare das beziehungsweise die Gefängnisse, bei denen die Kommission eingerichtet worden ist, zu besuchen, insbesondere um die in Artikel 26 § 2 Nr. 1 erwähnten Aufgaben zu erfüllen.

Die Monatskommissare halten wöchentlich eine Sprechstunde für die Inhaftierten ab.

§ 4. Die Artikel 458 und 458*bis* des Strafgesetzbuches sind auf die Mitglieder der Kontrollkommission und auf die Mitglieder des Sekretariats anwendbar, ohne dass die Aufgabe der Kontrollkommission beeinträchtigt wird '.

Art. 132. Artikel 31 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. 31. § 1. Jede Kontrollkommission stellt aus ihren Mitgliedern eine Beschwerdekommision zusammen, die drei Mitglieder umfasst und in der eine Person, die Inhaber des Diploms eines Lizentiaten oder Masters der Rechte ist, den Vorsitz führt.

Sind ein oder mehrere Mitglieder der Beschwerdekommision verhindert, bestimmt der Präsident die Mitglieder der Kontrollkommission, die sie ersetzen können.

§ 2. Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind ausschließlich mit der Bearbeitung der Beschwerden beauftragt, wie in Titel VIII Kapitel I vorgesehen.

§ 3. Bei der Bearbeitung einer Beschwerde lehnt die Beschwerdekommision jedes Mitglied, dessen Unabhängigkeit in Bezug auf die Bearbeitung der Beschwerde angefochten werden kann, von Amts wegen, auf Antrag einer der Parteien oder auf Antrag des Mitglieds selbst ab ' ».

« Art. 146. In Artikel 148 desselben Gesetzes werden die Wörter ' Unbeschadet der Möglichkeit, sich informell bei der Kontrollkommission zu beschweren, ' durch die Wörter ' Unbeschadet der Möglichkeit für einen Inhaftierten, sich an die Direktion und an die Kontrollkommission zu wenden, ' ersetzt ».

B.1.2. Die vorerwähnten Bestimmungen sind Teil von Kapitel 22 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016, mit dem verschiedene Änderungen im Grundsatzgesetz vom 12. Januar 2005 « über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten » (im Folgenden: das Grundsatzgesetz) vorgenommen werden.

B.2. Das Grundsatzgesetz sieht ein individuelles Beschwerderecht vor (Artikel 148). Dieses Beschwerderecht bezieht sich auf jeglichen Beschluss, der vom Direktor oder in seinem Namen in Bezug auf den Inhaftierten gefasst worden ist. Damit gleichgesetzt wird das Versäumnis oder die Verweigerung, einen Beschluss innerhalb einer gesetzlichen Frist oder, in Ermangelung einer solchen, innerhalb einer annehmbaren Frist zu fassen.

Der Gesetzgeber hat zugunsten des Inhaftierten die Möglichkeit einer Individualbeschwerde bei der Beschwerdekommision (Artikel 148 des Grundsatzgesetzes) und einer Berufung bei der Berufungskommision (Artikel 159 des Grundsatzgesetzes) geschaffen.

#### *In Bezug auf die Klagegründe*

B.3. Die beiden Klagegründe beruhen auf einem Verstoß gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit den Grundsätzen der Unparteilichkeit des Richters (erster Klagegrund) und der Unabhängigkeit des Richters (zweiter Klagegrund) - wobei die klagende Partei beide Grundsätze Artikel 146 aus der Verfassung ableitet - mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

B.4.1. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

B.4.2. Artikel 146 der Verfassung bestimmt:

« Ein Gericht und ein Organ der streitigen Gerichtsbarkeit dürfen nur aufgrund eines Gesetzes eingesetzt werden. Es dürfen keine außerordentlichen Kommissionen oder Gerichte geschaffen werden, unter welcher Bezeichnung es auch sei ».

B.4.3. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teils derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang ».

B.4.4. Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder - soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist - unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft ».

B.4.5. Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten ».

B.5. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die Normen, anhand derer der Gerichtshof die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen zu prüfen hat, vorliegend nicht anwendbar seien, da es sich weder bei den Beschwerdekommisionen noch bei der Berufungskommission um Rechtsprechungsorgane handle. Der Gesetzgeber habe bezweckt, den Inhaftierten bloß ein flexibles und effektives Beschwerdemittel zur Verfügung zu stellen, ohne dass kompliziertere Gerichts- oder Verwaltungsverfahren in Anspruch genommen werden müssen.

B.6. Bevor geprüft werden kann, ob die angefochtenen Bestimmungen die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verletzen, muss der Gerichtshof prüfen, ob die Beschwerdekommisionen und die Berufungskommission als Rechtsprechungsorgane zu qualifizieren sind.

B.7. Das Gesetz vom 25. Dezember 2016 sieht keine ausdrückliche Qualifizierung der Beschwerdekommisionen und der Berufungskommission als Rechtsprechungsorgane vor und auch die entsprechenden Vorarbeiten verschaffen insofern keine Klarheit.

B.8. Folglich muss in Bezug auf ihre Qualifizierung auf das Grundsatzgesetz und die entsprechenden Vorarbeiten zurückgegriffen werden. Das Grundsatzgesetz benutzt in Artikel 151 §§ 2 und 3 die Worte «Berufungsrichter als Einzelrichter », aber abgesehen davon, hat der Gesetzgeber es unterlassen, die Kommissionen ausdrücklich als Rechtsprechungsorgane zu bezeichnen.

Aus den Vorarbeiten zum Grundsatzgesetz geht hervor, dass der Gesetzesvorschlag, der zu diesem Gesetz geführt hat, das Ergebnis der vorbereitenden Arbeit der Kommission « Grundsatzgesetz Gefängniswesen und Rechtsstellung der Inhaftierten », der sogenannten Kommission Dupont ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50–1365/001, S. 5; *Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2003, DOC 51–231/001, S. 5). Somit hat der Gesetzgeber sich die in den Abschlussbericht dieser Kommission aufgenommene allgemeine Begründung, die Besprechung pro Artikel, den Vorentwurf zum Gesetz und den Konzeptbericht über die externe Rechtsstellung von verurteilten Inhaftierten und die Einführung von Strafvollzugsgerichten zu eigen gemacht.

B.9.1. In Bezug auf die Beschwerdemöglichkeiten der Inhaftierten geht aus dem erwähnten Bericht hervor, dass nach einer rechtsvergleichenden Analyse festgestellt wurde, dass im Strafvollzugsrecht der Bedarf an einem spezifischen, geeigneten Beschwerdeverfahren bestand:

« Ce qui manque cependant, c'est un droit de plainte qui soit spécifiquement orienté sur les situations de détention et très accessible, en vue d'un traitement par une instance indépendante très bien familiarisée avec la pratique pénitentiaire, et qui dispose de la compétence de concrétiser, tant les revendications légitimes du détenu concernant le respect de ses droits et de ses libertés que son espoir légitime que les décisions qui sont prises à son sujet répondent aux exigences inhérentes de la raison au bon sens et à l'équité.

Un tel droit de plainte, en ce qu'il contiendrait véritablement une forme de discrimination positive en faveur des détenus sur le plan procédural, peut se justifier au départ de la spécificité déjà maintes fois évoquée de la situation de détention, qui porte en elle ses propres besoins d'une procédure adaptée en matière de médiation et de résolution interne de conflits » (*Doc. parl.*, Chambre, 2000-2001, DOC 50–1076/001, pp. 96-97).

B.9.2. Aus dem Abschlussbericht ergibt sich, dass man sich unter Berücksichtigung einerseits der Notwendigkeit des Rechtsschutzes der Inhaftierten aus rechtsstaatlicher Sicht und andererseits der Erfordernisse einer niedrigen Schwelle, nämlich eines schnellen und einfachen Verfahrens, einer zentralen Beschwerdeinstanz, der Unabhängigkeit und einer großen Vertrautheit mit dem Umfeld des Strafvollzugs und der Strafvollzugspraxis für das niederländische Modell zur Behandlung von Beschwerden, das ein kontradiktorisches Verfahren vor einem unabhängigen verwaltungsrechtlichen Haftrichter vorsieht, entschied, weil es den vorerwähnten Erfordernissen am besten entsprach (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50–1076/001, S. 99).

Dementsprechend wollte man sich im Hinblick auf das spezifische Strafvollzugsverfahren an einem Modell orientieren, das entsprechend dem niederländischen Recht eine gerichtliche Beschwerdemöglichkeit einführt, indem das Beschwerdeverfahren Instanzen mit einer rechtsprechenden Funktion anvertraut wird.

B.9.3. Das Bestreben, sich daran zu orientieren, hat zur Folge, dass die Regelung des belgischen Beschwerderechts stark beeinflusst ist durch die niederländischen Gesetzesbestimmungen (ebenda, S. 99). Daher fallen die starken Ähnlichkeiten zwischen einerseits der *Nederlandse wet van 18 juni 1998 tot vaststelling van een Penitentiaire beginselenwet en daarmee verband houdende intrekking van de Beginselenwet gevangeniswezen met uitzondering van de artikelen 2 tot en met 5 en wijzigingen van het Wetboek van Strafrecht en het Wetboek van Strafvordering alsmede enige andere wetten (Penitentiaire beginselenwet) (niederländisches Gesetz vom 18. Juni 1998 zur Festlegung eines Gesetzes über Strafvollzugsgrundsätze und zur damit zusammenhängenden Aufhebung des Grundsatzgesetzes Gefängniswesen mit Ausnahme der Artikel 2 bis 5 und zur Festlegung von Änderungen des Strafgesetzbuches und des Strafprozessgesetzbuches sowie einiger anderer Gesetze - Gesetz über Strafvollzugsgrundsätze) und andererseits dem Grundsatzgesetz auf.*

Das niederländische Beschwerderecht besteht darin, dass ein Inhaftierter sich innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnisnahme eines vom Direktor oder in seinem Namen gefassten Beschlusses bei der zu einer Anstalt gehörenden Beschwerdekommission schriftlich beschweren kann (Artikel 61 des Gesetzes über Strafvollzugsgrundsätze). Die Beschwerdekommission setzt sich aus drei Mitgliedern der Kontrollkommission zusammen (Artikel 62.1 des Gesetzes über Strafvollzugsgrundsätze). Der Inhaftierte kann gleichzeitig mit seiner Beschwerde beantragen, dass der Beschluss des Direktors ganz oder teilweise ausgesetzt wird (Artikel 66.1 des Gesetzes über Strafvollzugsgrundsätze). Alle Entscheidungen müssen ordnungsgemäß begründet sein und werden veröffentlicht unter der Voraussetzung, dass sie anonymisiert sind (Artikel 67 des Gesetzes über Strafvollzugsgrundsätze). Beschwerden einfacher Art (offensichtlich begründet, offensichtlich unbegründet oder offensichtlich unzulässig) können durch den Präsidenten der Kommission oder durch ein von ihm bestimmtes Mitglied behandelt werden (Artikel 62.2 des Gesetzes über Strafvollzugsgrundsätze). Nach der Prüfung der Zulässigkeit führt die Kommission eine summarische Prüfung durch, indem sie prüft, ob der Beschluss des Direktors « einer in der

Anstalt geltenden Gesetzesvorschrift oder einer für jedermann verbindlichen Bestimmung eines in den Niederlanden geltenden Abkommens widerspricht » (Rechtmäßigkeitsprüfung) oder « bei Abwägung aller zu berücksichtigenden Interessen als unberechtigt oder unbillig anzusehen ist » (Artikel 68.2 des Gesetzes über Strafvollzugsgrundsätze). Wenn die Beschwerde für begründet erklärt wird, kann die Kommission entweder den angefochtenen Beschluss für nichtig erklären und anordnen, dass innerhalb einer bestimmten Frist ein neuer Beschluss gefasst wird, oder den angefochtenen Beschluss für nichtig und an seiner Stelle ihre Entscheidung für maßgeblich erklären oder es bei der vollständigen oder teilweisen Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses belassen (Artikel 68.3 des Gesetzes über Strafvollzugsgrundsätze). Die Folgen des für nichtig erklärten Beschlusses müssen rückgängig gemacht werden (Artikel 68.6 des Gesetzes über Strafvollzugsgrundsätze). Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, aber der unterlegene Präsident oder Beschwerdeführer kann den Präsidenten der Berufungskommission ersuchen, die Entscheidung der Beschwerdekommision ganz oder teilweise auszusetzen (Artikel 70.2 des Gesetzes über Strafvollzugsgrundsätze). Die unterlegene Partei kann innerhalb von sieben Tagen bei der Berufungskommission schriftlich Berufung einlegen (Artikel 69.1 des Gesetzes über Strafvollzugsgrundsätze). Die Berufungskommission setzt sich aus Mitgliedern des Rates für Strafrechtsanwendung und Jugendschutz zusammen (Artikel 69.2 des Gesetzes über Strafvollzugsgrundsätze). Die Berufungskommission kann die Berufung entweder für unzulässig erklären oder für unbegründet erklären und die Entscheidung der Beschwerdekommision bestätigen oder für begründet erklären und die Entscheidung der Beschwerdekommision für nichtig erklären (Artikel 71.2 des Gesetzes über Strafvollzugsgrundsätze).

Das belgische Beschwerderecht besteht darin, dass ein Inhaftierter sich bei der Beschwerdekommision des Gefängnisses, in dem der Beschluss, über den der Inhaftierte sich beschwert, gefasst worden ist, über jeglichen Beschluss, der vom Direktor oder in seinem Namen in Bezug auf den Inhaftierten gefasst worden ist, beschweren kann (Artikel 148 und 150 des Grundsatzgesetzes). Die Beschwerden werden grundsätzlich von der vollzählig tagenden Kommission untersucht, außer wenn der Präsident oder ein von ihm bestimmtes Mitglied die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet erachtet beziehungsweise wenn er die Angelegenheit für dringend hält (Artikel 151 des Grundsatzgesetzes). In Erwartung der Entscheidung über die Beschwerde kann der Präsident die Ausführung des angefochtenen Beschlusses ganz oder

teilweise aussetzen (Artikel 156 des Grundsatzgesetzes). Die Beschwerdekommision befindet so schnell wie möglich und spätestens vierzehn Tage nach Einreichen der Beschwerde oder nach Scheitern der Vermittlung mittels einer mit Gründen versehenen Entscheidung über die Beschwerde (Artikel 157 § 1 des Grundsatzgesetzes). Die Beschwerdekommision kann beschließen, die Beschwerde ganz oder teilweise für unzulässig, unbegründet oder begründet zu erklären (Artikel 158 § 1 des Grundsatzgesetzes). Die Beschwerde wird für begründet erklärt, wenn der angefochtene Beschluss des Direktors « gegen eine im Gefängnis geltende gesetzliche Vorschrift oder gegen eine verbindliche Bestimmung eines in Belgien geltenden Abkommens verstößt » oder « nach Auswertung aller in Frage kommenden Interessen als unberechtigt oder unbillig angesehen werden muss » (Artikel 158 § 2 des Grundsatzgesetzes). Wird die Beschwerde für begründet erklärt, erklärt die Beschwerdekommision den Beschluss für nichtig und kann sie entweder den Direktor beauftragen, binnen einer von ihr bestimmten Frist, einen neuen Beschluss zu fassen, der ihre Entscheidung berücksichtigt, oder bestimmen, dass ihre Entscheidung an die Stelle des für nichtig erklärten Beschlusses tritt, oder sich auf eine vollständige oder teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses beschränken (Artikel 158 § 3 des Grundsatzgesetzes). Die Folgen des für nichtig erklärten Beschlusses müssen vom Direktor rückgängig gemacht oder an die Entscheidung angepasst werden (Artikel 158 § 4 des Grundsatzgesetzes). Der Beschluss der Beschwerdekommision ist vollstreckbar ungeachtet der Berufungsmöglichkeit (Artikel 158 § 5 des Grundsatzgesetzes). Gegen die Entscheidung der Beschwerdekommision können die unterlegenen Parteien innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Entscheidung bei der Berufungskommision Berufung einlegen (Artikel 159 §§ 1 und 2 des Grundsatzgesetzes). In Erwartung der Entscheidung der Berufungskommision kann der Präsident dieser Kommission auf Antrag desjenigen, der die Berufung eingelegt hat, die Ausführung der Entscheidung der Beschwerdekommision ganz oder teilweise aussetzen (Artikel 160 des Grundsatzgesetzes).

B.10. Die großen Ähnlichkeiten mit den niederländischen Gesetzesbestimmungen und der Wille, sich am niederländischen Rechtsprechungsmodell zu orientieren, können mangels ernsthafter Gegenindizien angesehen werden als Äußerung des Willens des Gesetzgebers, geeignete Strafvollzugsinstanzen mit einer rechtsprechenden Funktion einzuführen.

B.11. Angesichts des Umstands, dass das angefochtene Gesetz mit den Abänderungen am Grundsatzgesetz weder den Geist dieses Gesetzes noch die ihm zugrunde liegenden

Bewertungen berühren sollte, sondern vor allem die praktische Umsetzbarkeit in einem Strafvollzugskontext sicherstellen wollte, indem der Gesetzestext klarer und präziser formuliert wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1986/001, S. 6), hat der Gesetzgeber beide Kommissionen nicht umqualifiziert. Indem der Gesetzgeber das Beschwerdeverfahren im Gefängniswesen wirksamer, flexibler, effizienter und einfacher zwecks schneller, gut begründeter und ausgewogener Entscheidungen gestaltet hat, ohne die rechtlichen Garantien für die Inhaftierten aufzuheben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1986/001, S. 8; ebenda, DOC 54-1986/003, S. 5), hat er sich an seinem ursprünglichen Vorhaben orientiert, ein für Inhaftierte angemessenes Verfahren einzuführen, das durch eine niedrige Schwelle gekennzeichnet sowie schnell und effektiv ist, sodass davon die Qualifikation der Beschwerdekommisionen und der Berufungskommission als Rechtsprechungsorgane unberührt bleibt.

B.12. Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung dieses Beschwerdeverfahrens einerseits, dass die Beschwerden durch Personen behandelt werden, «die mit der Strafvollzugspraxis und dem spezifischen Organisationsklima in der Anstalt, in der der Beschluss, über den der Inhaftierte sich beschwert, gefasst worden ist, vertraut sind», und andererseits, dass ihre Behandlung auf unabhängige Weise erfolgt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1076/001, S. 102). Er wollte die Vertrautheit und die Unabhängigkeit der Beschwerdekommision dadurch sicherstellen, dass sie sich aus Mitgliedern der Kontrollkommission zusammensetzt, und durch Einführung von damit unvereinbaren Aufgaben beziehungsweise Funktionen während ihrer Amtszeit (ebenda, S. 102; *Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1986/003, S. 82), insbesondere bezüglich der Wahrnehmung von Aufgaben der Aufsicht und Kontrolle in der Kontrollkommission (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1986/05, S. 27-28).

B.13. Ohne dass es erforderlich wäre, sich zur Anwendbarkeit der in B.4.3 und B.4.4 erwähnten Bestimmungen in Verfahren betreffend Strafvollzugsstreitigkeiten zu äußern, müssen die Beschwerdekommisionen und die Berufungskommission den Grundsätzen der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit entsprechen.

B.14.1. Nach den Artikeln 24 bis 31 des Grundsatzgesetzes in der Fassung der Ersetzung durch die angefochtenen Artikel 122 bis 132 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 ist nicht länger der König für die Ernennung der Mitglieder des Zentralen Kontrollrats für das

Gefängniswesen zuständig, sondern legt der Gesetzgeber die Regeln fest bezüglich der Ernennung, der Ersetzung, der Unvereinbarkeiten, der Abberufung und der Bestimmung der Mitglieder der Berufungskommission sowie der Arbeit des Zentralen Kontrollrats für das Gefängniswesen und des gültigen Statuts seiner Mitglieder.

Die Kontrollkommissionen werden nicht mehr durch den Minister der Justiz errichtet, sondern durch den Zentralen Kontrollrat für das Gefängniswesen, der auch ihre Mitglieder ernennt.

Dies sind Garantien für die Unabhängigkeit des Zentralen Kontrollrats für das Gefängniswesen und der Kontrollkommissionen, die der Gesetzgeber ausdrücklich in das angefochtene Gesetz aufnehmen wollte.

B.14.2. Das Recht auf Behandlung einer Sache durch einen unabhängigen und unparteilichen Richter beinhaltet, dass an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit redlicherweise nicht gezweifelt werden darf, wenn ausreichende Garantien vorhanden sind, die jeden legitimen Zweifel entkräften. Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit werden unter anderem die Zusammensetzung und die Organisation des Rechtsprechungsorgans und die Vereinbarkeit des richterlichen Amtes mit anderen Funktionen oder Tätigkeiten unter die Lupe genommen.

Der bloße Umstand, dass eine Instanz gleichzeitig eine beratende und eine rechtsprechende Funktion ausübt oder dass die rechtsprechende Funktion, sei es über ein gesondertes Organ oder durch Auswahl der Mitglieder, im Schoß einer Instanz zugewiesen wird, die andere Funktionen ausübt, reicht nicht für die Bejahung eines Verstoßes gegen die Erfordernisse der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aus. In dem Fall muss geprüft werden, wie die Unabhängigkeit der Mitglieder gewährleistet wird.

B.15.1. Die Beschwerdekommisionen werden aus den Mitgliedern einer jeden Kontrollkommission zusammengestellt, die jeweils drei Mitglieder umfassen und in denen eine Person, die Inhaber des Diploms eines Lizienten oder Masters der Rechte ist, den Vorsitz führt (Artikel 31 § 1 des Grundsatzgesetzes). Die Kontrollkommissionen, die vor allem eine kontrollierende, beratende und vermittelnde Funktion ausüben (Artikel 26 § 2 des Grundsatzgesetzes), setzen sich aus mindestens acht und höchstens zwölf Mitgliedern und

einer gleichen Anzahl stellvertretender Mitglieder zusammen, einschließlich zwei Personen, die Inhaber des Diploms eines Lizentiaten oder Masters der Rechte sind (Artikel 28 §§ 1 und 2 des Grundsatzgesetzes).

B.15.2. Der Zentralrat, der vor allem eine kontrollierende, beratende und unterstützende Funktion ausübt (Artikel 22 des Grundsatzgesetzes), setzt unter seinen Mitgliedern eine französischsprachige Berufungskommissionen und eine niederländischsprachige Berufungskommission ein, die pro Sprachrolle aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern bestehen und denen ein französischsprachiger beziehungsweise niederländischsprachiger Magistrat der Richterschaft vorsitzt (Artikel 25/2 § 1 des Grundsatzgesetzes).

Der Zentralrat setzt sich unter Berücksichtigung der sprachlichen Parität aus zwölf Mitgliedern und einer gleichen Anzahl stellvertretender Mitglieder zusammen, von denen mindestens zwei niederländischsprachige Mitglieder und zwei französischsprachige Mitglieder Inhaber des Diploms eines Lizentiaten oder Masters der Rechte sind, darunter mindestens ein niederländischsprachiger Magistrat der Richterschaft und ein französischsprachiger Magistrat der Richterschaft (Artikel 24 §§ 1 und 3 Nr. 1 des Grundsatzgesetzes).

B.16. Der Gesetzgeber hat Fälle der Unvereinbarkeit mit der Zugehörigkeit zu einer Kontrollkommission oder zum Zentralrat geregelt, aus der beziehungsweise dem die Mitglieder der Beschwerdekommision beziehungsweise der Berufungskommission stammen. So ist die Zugehörigkeit zur Kontrollkommission während der Dauer des Mandats unvereinbar mit der Zugehörigkeit zum Zentralrat und umgekehrt, die Zugehörigkeit zur Kontrollkommission beziehungsweise zum Zentralrat während der Dauer des Mandats unvereinbar mit der Ausübung eines Amtes bei der Strafvollzugsverwaltung oder der Ausführung eines Auftrags für diese Verwaltung, mit der Ausübung eines Amtes beim Strafvollstreckungsgericht oder im Strategiebüro eines Ministers, mit der Ausübung eines durch Wahl vergebenen Mandats oder der Zugehörigkeit zu einem Ausführungsorgan auf europäischer, föderaler, gemeinschaftlicher oder regionaler Ebene (Artikel 24 § 6 und 28 § 4 des Grundsatzgesetzes).

Für die Mitglieder der Beschwerdekommision ist eine umfassende Unvereinbarkeit geregelt, da sie entsprechend dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ausschließlich mit der Bearbeitung der Beschwerden beauftragt sind (Artikel 31 § 2 des Grundsatzgesetzes), was die Kumulation mit jeglicher anderen Tätigkeit innerhalb einer Kontrollkommission, des Zentralrats oder allgemeiner der Strafvollzugsverwaltung ausschließt. Gleiches gilt für die Mitglieder der Berufungskommission, die ausschließlich mit der Bearbeitung der Berufungen im Sinne von Artikel 25/2 § 2 des Grundsatzgesetzes beauftragt sind, was beinhaltet, dass sie ebenso wenig mit anderen Aufgaben beauftragt werden können, die dem Zentralrat zugewiesen worden sind.

Außerdem bestimmt Artikel 31 § 3 des Grundsatzgesetzes, dass die Beschwerdekommision jedes Mitglied, dessen Unabhängigkeit in Bezug auf die Bearbeitung der Beschwerde angefochten werden kann, von Amts wegen, auf Antrag einer der Parteien oder auf Antrag des Mitglieds selbst ablehnt. Das Grundsatzgesetz bestimmt auch, dass die Berufungskommission jedes Mitglied, dessen Unabhängigkeit in Bezug auf die Bearbeitung der Berufungsschrift angefochten werden kann, von Amts wegen, auf Antrag einer der Parteien oder auf Antrag des Mitglieds selbst ablehnt (Artikel 25/2 § 3 des Grundsatzgesetzes).

B.17. Die Klagegründe sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. November 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût